****

**Liebe Partner:innen der Lübecker Bucht,**

gestern, 29. März 2022, wurde durch die Landesregierung Schleswig-Holstein eine angepasste Corona-Bekämpfungsverordnung beschlossen. Ab Sonntag, 3. April 2022, gelten weiterhin Masken- und Testpflichten in Einrichtungen für besonders vulnerable Personengruppen. Die Maskenpflicht gilt auch weiterhin im öffentlichen Personennahverkehr.
In anderen Bereichen des öffentlichen Lebens werden bisher geltende Maskenpflichten in Maskenempfehlungen umgewandelt. Diese Empfehlung gilt vor allem in Bereichen, in denen eine große Anzahl von Menschen in Innenräumen zusammenkommt oder dichtes Gedränge die Übertragungswahrscheinlichkeit des Virus erhöht, insbesondere, wenn die Teilnehmenden sich nicht kennen.

**Ab Sonntag, 3. April 2022, gelten die nachfolgend aufgeführten Regelungen durch die Corona-Bekämpfungsverordnung in Schleswig-Holstein:**
(Quelle: www.schleswig-holstein.de)

**1. Maskenpflichten gelten wie folgt für:**

* Externe Personen in Krankenhäusern (FFP2).
* Mitarbeitende in Pflegeeinrichtungen, Besuchende haben eine FFP2-Maske zu tragen.
* In Einrichtungen der Eingliederungshilfe wie bei Pflegeeinrichtungen.
* Bei Dienstleitungen ambulanter Pflegedienste für alle Personen, soweit dies mit der Art der Dienstleistung vereinbar ist.
* In Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich Taxen und Schulbussen; die Maskenpflicht in Bahnhofsgebäuden entfällt.

Es wird weiterhin grundsätzlich empfohlen, in Innenräumen, in denen Gedränge oder vermehrtes Personenaufkommen herrscht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

**2. Testverpflichtungen Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Kitas:**

* Die Testpflicht für Mitarbeitende und Eltern in Kitas und für Kindertagespflegepersonen bleibt vorerst bestehen (3x wöchentliches Testen). Das Land stellt hierfür weiterhin kostenlos Antigen-Selbsttests zur Verfügung. Auch den Mitarbeitenden und Kindertagespflegepersonen stellt das Land weiterhin einen Test wöchentlich zur Verfügung.
* Ebenso bleiben die Testverpflichtungen in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe bestehen.
* Krankenhäuser: ein dem Infektionsgeschehen angemessenes Testkonzept ist Teil des Hygieneplanes.

Im Sinne der allgemeinen Hygienemaßnahmen sollte außerdem grundsätzlich auf Hygiene geachtet werden. Hierzu wird Betreiber:innen sowie Veranstalter:innen empfohlen, entsprechende Hygienemaßnahmen wie Möglichkeiten zur Händedesinfektion, Reinigung von Oberflächen und Sanitäranlagen sowie regelmäßiges Lüften zu gewährleisten. Weiterhin kann auch freiwillig ein QR-Code für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des RKI bereitgestellt werden.

Die Corona-Bekämpfungsverordnung tritt am 3. April 2022 in Kraft und am 30. April 2022 außer Kraft; die Regelung über Kindertagesstätten tritt allerdings bereits vorher zum 18. April 2022 außer Kraft. Die vorstehend erläuterte Verordnung finden Sie wie gewohnt in der Downloadbox unserer Corona-Informationsseite: [Corona-Informationsseite der TALB.](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/39278889/9804e1394-r9k9a7)

Wir halten Sie auf dem Laufenden.
Ihr André Rosinski
Vorstand der Tourismus-Agentur Lübecker Bucht

Tel. +49 4503 / 7794-111 | Fax +49 4503 / 7794-200
arosinski@luebecker-bucht-ostsee.de
www.luebecker-bucht-partner.de

Tourismus-Agentur Lübecker Bucht
D - 23683 Scharbeutz | Strandallee 134

Die Tourismus-Agentur Lübecker Bucht ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neustadt in Holstein und der Gemeinden Scharbeutz und Sierksdorf.

Vorstand: André Rosinski | Steuer-Nr. 22/299/03043 | USt-IDNr. DE289111337